

**Verfahrensordnung vom 17. Februar 2014 (vom VR am 17.02.2014 genehmigt)**

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel), gestützt auf § 6 lit. f BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrags vom 8./14. Juni 2011, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfahrensordnung gilt für Rekursverfahren betreffend die Aufsicht über die privaten Stiftungen gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Kanton Basel-Stadt.

§ 2 Anwendbares Recht

Soweit diese Ordnung oder spezialgesetzliche Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten sinngemäss §§ 43 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.

§ 3 Verfahrensleitung

Die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltungsrates leitet das Rekursverfahren.

§ 4 Rekursentscheid

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates entscheiden auf Antrag des Präsidenten über den Rekurs.

² Der Entscheid findet im Zirkulationsverfahren statt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Durchführung einer mündlichen Beratung verlangen.

§ 5 Sekretariat

¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der BSABB unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Verfahrensleitung, der Antragstellung und der Ausfertigung des Rekursentscheides. Anstelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der BSABB kann die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates eine externe Person als Sekretärin oder Sekretär einsetzen.

² An einer mündlichen Rekursberatung nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mit beratender Stimme teil.

³ Als Sekretärin oder Sekretär kann nur mitwirken, wer mit der Rekursache nicht vorgängig befasst gewesen ist.

§ 6 Stellvertretung

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit der Verfahrensleitung und der Antragsstellung betrauen.

§ 7 Kosten

Für die Kosten des Rekursverfahrens finden das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 sowie dazugehöriges Ordnungsrecht sinngemäss Anwendung.